

**5. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus**  
**Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg**  
**(Abwasseranlagensatzung) vom 30.11.2006**

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung (AO) der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 03.07.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben werden vom Amt Breitenburg oder den Beauftragten gemäß der DIN 4261 "Kleinkläranlagen" als allgemein anerkannte Regeln der Technik und Landesrechtliche Regelung gemäß Anhang 1, Teil C, Absatz 4 und 5 der Abwasserverordnung regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.

Im Einzelnen gelten folgende Abfuhrintervalle:

Regelabfuhr (in der Zeit vom 01.08. bis 15.09. j. J.)

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert, mindestens aber einmal im Jahr. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Amt Breitenburg die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

2. Absetzgruben bzw. Ausfallgruben werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert bzw. entschlamm. Grundsätzliche ist alle zwei Jahre eine Entschlammung durchzuführen.

Bedarfsabfuhr

Alle nachgerüsteten Anlagen, die über ein Nachreinigungssystem verfügen, haben jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhen vorzulegen. Eine Entschlammung ist zu veranlassen, wenn eine Schlammmenge von 50 % des Nutzvolumens der ersten Kammer erreicht wird.

Sollten diese Angaben nicht vorgelegt werden, hat auch bei diesen Anlagen eine Regelabfuhr des Fäkalschlammes stattzufinden.

Das Amt Breitenburg oder die von ihm Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers berechnet und beträgt

a) für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Regelentleerung) **31,30 €** je halben Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe,

b) für die Sonderabfuhr außerhalb der Regelentleerung

- für den ersten halben Kubikmeter **115,79 €**,

- für jeden weiteren halben Kubikmeter **31,30 €**.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Breitenburg, den 04.07.2014

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher  
Heuberger